

# RS Vwgh 1992/5/19 92/14/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §19 Abs1;

EStG 1972 §19 Abs2;

### Rechtssatz

Eine Gutschrift in den Büchern des Schuldners bedeutet bei diesem immer dann ein Abfließen, wenn die Gutschrift nicht nur das buchmäßige Festhalten einer Schuldverpflichtung darstellt - gewissermaßen als Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung zu werten ist -, sondern darüber hinaus zum Ausdruck kommt, daß ein Betrag von nun an dem Berechtigten (und nicht mehr dem Verpflichteten) zur tatsächlichen Verfügung steht

(Hinweis E 20.9.1988, 88/14/0114).

### Schlagworte

Pensionsversicherung Beitragsnachentrichtung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140011.X02

### Im RIS seit

19.05.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)